

Datenschutz als Geschäftsmodell: Zulässigkeit einer Übermittlung von Positivdaten an Auskunftsteien

Benedikt Buchner, Karl Kuhn

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Benedikt, and Karl Kuhn. 2024. "Datenschutz als Geschäftsmodell: Zulässigkeit einer Übermittlung von Positivdaten an Auskunftsteien." *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 14 (10): 548–53.
<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-ZD-B-2024-S-548-N-1>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Datenschutz als Geschäftsmodell

Zur Zulässigkeit einer Übermittlung von Positivdaten an Auskunftfeien

Auf der Suche nach neuen Geschäftsfeldern haben Kanzleien und Legal-Tech-Anbieter den Datenschutz für sich entdeckt. In groß angelegten Social Media- und Online-Kampagnen wird Telekommunikationskunden ein Schadensersatzanspruch in Höhe von bis zu 5.000 Euro in Aussicht gestellt, weil deren sog. Positivdaten von Telekommunikationsunternehmen unzulässigerweise an die Schufa und anderen Auskunftfeien übermittelt worden seien. Um die 1000 Klagen sollen mittlerweile auf dieser Grundlage gegen alle großen Mobilfunkanbieter eingereicht worden sein. Ausgehend davon wird im Folgenden die rechtliche Zulässigkeit einer Übermittlung von Positivdaten an Auskunftfeien erörtert und dabei auch die grundsätzliche Frage diskutiert, wo die Grenze zwischen berechtigten Datenschutzanliegen einerseits und der zu weit gehenden Überhöhung eines informationellen Geheimnisschutzes andererseits zu ziehen ist. Wichtig ist eine solche Grenzziehung, damit es nicht zu einer Instrumentalisierung des Datenschutzes zu ganz anderen Zwecken kommt, die letzten Endes die grundsätzliche Legitimation des Datenschutzrechts untergräbt.

Schlagworte: Servicekonten-Daten, Negativdaten, SCHUFA, Telekommunikationsanbieter, Interessenabwägung, anwaltliches Berufsrecht

I. Die Ausgangslage

Nach dem Dieselskandal nun also der „Mobilfunk-Datenskandal“: Wer auf YouTube Suchbegriffe wie „Schadensersatz“, „Positivdaten“ oder „Schufa“ eingibt, landet recht schnell bei Videos, auf denen ein Rechtsanwalt in Boxermanier einen „Mobilfunk-Datenskandal“ ausruft und zum „Schadensersatz fordern!“ ermuntert,² Hundert-Euro-Scheine in die Kamera gehalten werden, um die Verdienstmöglichkeiten dank Datenschutz zu visualisieren,³ oder sonst wie auf vergleichbarem Niveau kommuniziert wird, dass man, um 5.000 Euro zu verdienen, lediglich die Webseite dieser oder jener Kanzlei anklicken muss.

Wer solcherlei Videos betrachtet, die in ihrer Präsentation an Verkaufsformate auf einem Shopping-Kanal erinnern, dem drängt sich zunächst einmal die Frage auf, wie sich solche Formen einer Mandantenakquise noch damit vereinbaren lassen, dass Anwältinnen und Anwälte nach § 1 BRAO als „Organ der Rechtspflege“ agieren sollen und diese Rechtspflege u. a. auch in Sachen Werbung sachlich zu erfolgen hat. § 43b BRAO sieht vor, dass ein Rechtsanwalt über seine berufliche Tätigkeit „in Form und

¹ Prof. Dr. Benedikt Buchner, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Haftungsrecht und Recht der Digitalisierung, Universität Augsburg; Karl Kuhn, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Haftungsrecht und Recht der Digitalisierung, Universität Augsburg. Der Beitrag geht zurück auf die Gutachtenanfrage eines Telekommunikationsunternehmens zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Positivdatenübermittlung.

² S. etwa das Video unter: <https://www.youtube.com/watch?v=0JllrIJmpaY> (letzter Abruf 20.06.2024)

³ S. etwa das Video unter: <https://www.youtube.com/shorts/3ZSgyPOyKBY> (letzter Abruf 20.06.2024).

Inhalt sachlich unterrichtet“.⁴ Selbst wenn grundsätzlich jedes Medium auch Anwältinnen und Anwälten für ihre Werbung zur Verfügung steht und in diesem Zusammenhang dann zutreffend auch die jeweiligen Besonderheiten des gewählten Mediums für die Beurteilung der konkreten Anwaltswerbung als sachlich oder unsachlich in Rechnung zu stellen sind, so gilt doch auch in Zeiten von YouTube, Instagram und Co., dass jedenfalls eine „übertriebene und marktschreierische Werbung“ medienunabhängig niemals zulässig sein soll.⁵

Der Sache nach stützen sich die Werbekampagnen der einschlägigen Kanzleien und Legal-Tech-Anbieter darauf, dass die Übermittlung von sog. Positivdaten durch Telekommunikationsunternehmen an Auskunftsteilen, wie sie lange Zeit üblich war, eine rechtswidrige Datenverarbeitung sei, die nach Art. 82 DS-GVO einen Schadensersatzanspruch begründen könne. Tatsächlich geht es in den aktuellen Verfahren dann allerdings – begrifflich präzise – gar nicht um Positivdaten, sondern um sog. Servicekonten-Daten, die durch Telekommunikationsunternehmen an Auskunftsteilen (insbesondere die Schufa) übermittelt werden. Die begriffliche Differenzierung zwischen Positivdaten einerseits und Servicekonten-Daten andererseits ist alles andere als trivial, da es, wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird, der gesamten Auseinandersetzung um die Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Auskunftsteilen gerade auch daran fehlt, den jeweiligen Bedeutungsgehalt der übermittelten Daten in eine datenschutzrechtliche Bewertung einfließen zu lassen.

II. Servicekonten-Daten und Positivdaten – Begriffsklärung und Einordnung

Die aktuell geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen einer Übermittlung von Servicekonten-Daten durch Telekommunikationsunternehmen an Auskunftsteilen fußen zentral auf der Argumentation, dass generell eine Übermittlung von sog. *Positivdaten* im Telekommunikationsbereich unzulässig sei. Verwiesen wird dann auf einen Beschluss der Datenschutzkonferenz (DSK) schon aus 2021, der eben in diesem Sinne eine Übermittlung von Positivdaten im Telekommunikationsbereich ausschließlich auf Grundlage einer entsprechenden Einwilligung als zulässig einordnet.⁶ Grundlage der aktuellen rechtlichen Diskussion ist damit also die generelle Gleichsetzung von Servicekonten-Daten und Positivdaten. Eben dies greift aber zu kurz und ist in der Sache nicht zutreffend.

1. Servicekonten-Daten einerseits, Positivdaten andererseits

Die *Servicekonten-Daten*, die in der Vergangenheit von Telekommunikationsunternehmen an Auskunftsteilen wie insb. die SCHUFA übermittelt worden sind, beziehen sich auf Informationen dazu, dass ein Telekommunikationsunternehmen einen Telekommunikationsvertrag mit einer bestimmten Person abgeschlossen hat. Gemeldet werden dabei nur solche Vertragskonten, die sich auf sog. Postpaid-Verträgen mit einer gewissen Mindestlaufzeit beziehen und für Telekommunikationsunternehmen ein kreditorisches Risiko (regelmäßig in Form einer Gerätefinanzierung) mit sich bringen. Die Daten, die in einer solchen Konstellation an die Schufa übermittelt werden, beschränken sich auf die Identitätsdaten des Kunden sowie auf den Umstand, dass ein Telekommunikationsvertrag abgeschlossen worden ist, ohne darüber hinaus nähere Informationen zum konkreten Inhalt des Vertrags zu geben.

⁴ Entsprechend erlaubt § 6 BORA Informationen über die eigene Person und Dienstleistung, „soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind“.

⁵ Siehe dazu im Einzelnen etwa Bauckmann in Weyland, BRAO (11. Auflage 2024) § 43b Rn. 22 ff.

⁶ Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 22.9.2021 – „Verarbeitung von Positivdaten von Privatpersonen aus Verträgen über Mobilfunkdienste und Dauerhandelskonten durch Auskunftsteile“.

Der Begriff der *Positivdaten* kann mit dem der Servicekonten-Daten zusammenfallen, hat aber insgesamt einen anderen inhaltlichen Zuschnitt. Positivdaten werden verstanden als Daten, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Gegenstand haben, sondern Informationen über die Beantragung, Durchführung und Beendigung eines Vertrags beinhalten.⁷ Positivdaten geben damit also Aufschluss darüber, dass sich eine bestimmte Person vertraglich engagiert und wirtschaftlich aktiv ist – was sich dann, wenn das entsprechende Vertragsverhältnis störungsfrei verläuft, zugleich positiv in der Bonitätsbeurteilung der betroffenen Person niederschlägt. Dies gilt so grundsätzlich auch einmal für die hier relevanten Servicekonten-Daten, die Telekommunikationsunternehmen an Auskunftsteilen übermitteln. Oftmals sind diese Informationen sogar die ersten Positivinformationen, die zu einer Person verfügbar sind, noch vor dem Abschluss eines Konto- oder gar Darlehensvertrags, und damit für die Person der Grundstein für den Aufbau einer Reputation als vertrauenswürdiger Vertragspartner.

2. Die Aussagekraft von Servicekonten-Daten

Dessen ungeachtet greift die aktuelle Diskussion mit ihrer generellen Gleichsetzung von Servicekonten-Daten und Positivdaten aber insoweit zu kurz, als sich die Aussagekraft von Servicekonten-Daten keineswegs allein in einem positiven Aussagegehalt erschöpft. Stattdessen hängt es vom Gesamtkontext der Datenverarbeitung ab, ob Servicekonten-Daten im konkreten Fall als Positivdaten einzuordnen sind oder aber als Negativdaten, also als Daten, die einen nachteiligen Einfluss auf die Bonitätsbewertung des Einzelnen haben. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn ein und dieselbe Person zeitgleich zahlreiche Telekommunikationsverträge unterhält, die jeweils mit einem kreditorischen Risiko einhergehen, und daher nach den mathematisch-statistischen Erfahrungswerten von Auskunftsteilen von einem erhöhten Kreditausfallrisiko auszugehen ist. Daraus folgt, dass die rechtliche Auseinandersetzung um die Zulässigkeit einer Übermittlung von Servicekonten-Daten gerade nicht darauf reduziert werden darf, allein die Zulässigkeit einer Übermittlung von *Positivdaten* im Telekommunikationsbereich zu diskutieren.

3. Die Aufgabe und Zielsetzung von Auskunftsteilen

Was die konkrete Relevanz von Servicekonten-Daten für die Bewertung der Bonität des Einzelnen angeht, ist die Doppeldeutigkeit dieser Daten unproblematisch. Auskunftsteile zeichnen sich – im Unterschied zu Warn- und Hinweisdateien – dadurch aus, dass sie sich nicht auf die Identifizierung und Aussonderung „schwarzer Schafe“ beschränken, sondern im Gegenteil das gesamte Spektrum möglicher Vertragspartner im Wirtschaftsverkehr erfassen, also nicht nur diejenigen mit zweifelhafter Bonität, sondern auch diejenigen mit höchster Bonität, jeweils kenntlich gemacht mit einem entsprechend niedrigeren oder höheren sog. Scorewert. Der Umstand, dass Auskunftsteile sowohl gute als auch schlechte „Noten“ bzw. Scorewerte vergeben, bedingt es, dass für diese auch beide Datenkategorien – Positiv- wie Negativdaten – als Bewertungsgrundlage verfügbar sein müssen.

Entsprechend kommt es daher für die Relevanz von Servicekonten-Daten auch nicht darauf an, ob diese eine *positive oder negative* Aussagekraft aufweisen, sondern allein darauf, ob mathematisch-statistisch nachweisbar ist, dass diese überhaupt – in der einen oder anderen Richtung – für eine Bonitätsbewertung erheblich sind.⁸ Ist dies der Fall, ist eine Berücksichtigung dieser Daten auch nach dem Grundsatz

⁷ In diesem Sinne auch die Definition der DSK in ihrem Beschluss vom 22.9.2021 (Fn. 6).

⁸ S. insoweit auch die grundlegende Wertung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, die unabhängig davon, dass unter der DS-GVO kein Raum mehr für eine nationale Regelung wie § 31 BDSG bleibt, im Rahmen einer Interessenabwägung

der Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO) geboten. Sachlich richtig i. S. d. Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO sind Daten, wenn sie bezogen auf den jeweiligen Zweck der Datenverarbeitung den relevanten Ausschnitt aus der Realität zutreffend darstellen.⁹ Für den Zweck der Bonitätsbewertung erfordert dies insbesondere auch eine möglichst *vollständige* Datenbasis.

Eben diese Aufgabe und Zielsetzung von Auskunftfeien – und die Relevanz von Servicekonten-Daten hierfür – müssen bei der Frage, ob Servicekonten-Daten von Telekommunikationsunternehmen an Auskunftfeien übermitteln dürfen, die maßgeblichen Bewertungsparameter sein, anstatt wie bislang die informationelle Selbstbestimmung von Telekommunikationskunden und den Schutz vor Massenüberwachung als zentralen Maßstab heranzuziehen.

III. Rechtlicher Ausgangspunkt und bisheriger Meinungsstand

Zur rechtlichen Zulässigkeit einer Übermittlung von (Negativ- oder Positiv-)Daten an Auskunftfeien finden sich in der DS-GVO selbst keine spezifischen Regelungen; es gelten die allgemeinen Regelungen zur Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung, wie sie in Art. 6 DS-GVO normiert sind. Im Kern konzentriert sich die aktuelle Diskussion um die Zulässigkeit der Datenübermittlung an Auskunftfeien darauf, ob diese ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO möglich ist oder aber auch auf Grundlage einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.¹⁰

1. Aufsichtsbehörden

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Übermittlung von Servicekonten-Daten durch Telekommunikationsunternehmen an Auskunftfeien wird hierzulande bislang ganz überwiegend allein unter dem Aspekt diskutiert, ob eine Übermittlung von *Positivdaten* im Telekommunikationsbereich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig ist. Auch die insoweit von den Aufsichtsbehörden vertretene restriktive Sichtweise beruht auf einer generellen Gleichsetzung von Servicekonten- und Positivdaten.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat sich in zwei Beschlüssen zur Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Auskunftfeien positioniert, in einem Beschluss von 2018 zunächst allgemein und in einem weiteren Beschluss von 2021 dann speziell zur Datenübermittlung durch Telekommunikationsunternehmen. In letzterem Beschluss beschränkt sich die DSK dann darauf, die Übermittlung von Servicekonten-Daten allein unter dem Aspekt der *Positivdaten* zu bewerten – und für unzulässig zu erklären. Jedoch ist diese Perspektive aus den schon eingangs genannten Gründen verkürzt. Die Relevanz von Servicekonten-Daten kann nicht allein auf einen positiven Aussagegehalt reduziert werden. Es bedarf stattdessen einer differenzierteren Herangehensweise, indem im Rahmen einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO jeweils präzise herausgearbeitet wird, welche konkrete Aussagekraft Servicekonten-Daten im Gesamtkontext der

Berücksichtigung finden kann; vgl. dazu Buchner/Petri in Kühling/Buchner (4. Auflage 2024) DS-GVO Art. 6 Rn. 162.

⁹ Roßnagel in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 5 Rn. 139.

¹⁰ LG München I, Urt. v. 25.4.2023 – 33 O 5976/22, ZD 2024, 46 (mit Anm. Blasek); LG Köln, Urt. v. 23.3.2023 – 33 O 376/22, GRUR-RS 2023, 9811; nachfolgend sodann OLG Köln, Urt. v. 03.11.2023 – 6 U 58/23, GRUR-RS 2023, 34611; LG Bonn, Urt. v. 03.05.2024 – 19 O 221/23, GRUR-RS 2024, 10232; LG Gießen, Urt. v. 03.04.2024 – 9 O 523/23, GRUR-RS 2024, 7986; LG Mainz, Urt. v. 02.05.2024 – 2 O 204/23, GRUR-RS 2024, 10236; LG Augsburg, Urt. v. 6.6.2024 – 114 O 4038/23, GRUR-RS 2024, 13083; LG Ellwangen, Urt. v. 10.6.2024 – 6 O 17/24, GRUR-RS 2024, 13560; LG Lüneburg, Urt. v. 13.6.2024 – 10 O 222/23, GRUR-RS 2024, 13556; Conrad in Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht (3. Auflage 2019), § 34 Rn. 767; Zahrt in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch (6. Auflage 2022); Paal, Schufa-Scoring und Schadensersatz bei Übermittlung von Positivdaten, NJW 2024, 1689 (1692).

Datenverarbeitung durch Auskunftsteilen haben und wie sich diese jeweils auf die Interessen von Unternehmen und Auskunftsteilen einerseits und die Rechte und Interessen der betroffenen Person andererseits im Rahmen einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO auswirken.

Unabhängig davon fällt aber auch die inhaltliche Begründung der restriktiven Sichtweise der DSK sehr allgemein aus. So wird das berechnigte Interesse an einer Datenübermittlung durch Telekommunikationsanbieter und Handelsunternehmen zum Zwecke einer qualitativ hochwertigen Bonitätsbewertung anerkannt. Letztlich soll es dann aber bei der „Grundregel“ bleiben, dass es an der betroffenen Person selbst ist, darüber zu bestimmen, welche Daten über sie zum Zwecke einer Bonitätsbewertung kommuniziert werden dürfen. Ausschlaggebend hierfür ist die Sorge der DSK um „unterschiedslos große Datenmengen über übliche Alltagsvorgänge im Wirtschaftsleben“, die anfallen würden, wenn eine Datenübermittlung auch auf Grundlage einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO erlaubt wäre. Ob diese Sorge vor einer ausufernden Alltagsüberwachung tatsächlich auch schon dann berechnigt ist, wenn es sich wie im Fall der Übermittlung von Daten zu TK-Servicekonten lediglich um eine punktuelle Information zum Abschluss eines Allerwelt-Vertrags (ohne irgendwelche weiteren Zusatzinformationen) handelt, wird in dem Beschluss nicht weiter thematisiert.¹¹

2. Rechtsprechung

Mittlerweile liegt bereits eine Reihe einschlägiger Gerichtsentscheidungen zur Zulässigkeit einer Übermittlung von Servicekonten-Daten an Auskunftsteilen vor. Soweit diese Verfahren mögliche Schadensersatzansprüche betreffen, lassen die Gerichte die datenschutzrechtliche Frage der Rechtmäßigkeit einer Datenweitergabe allerdings oftmals offen, weil es jedenfalls an einem immateriellen Schaden fehle.¹² Entscheidungen wiederum, die die Frage der Rechtmäßigkeit ausführlicher erörtern, fehlt es an einer hinreichend Ausdifferenzierung dahingehend, was der spezifische Aussagegehalt von Servicekonten-Daten ist und wie dieser im Rahmen einer Interessenabwägung dann zu berücksichtigen ist.

Beispielhaft dafür steht etwa die Entscheidung des LG Köln vom März 2023.¹³ Das Gericht lehnt in dieser Entscheidung die Zulässigkeit einer Übermittlung von Positivdaten durch Telekommunikationsunternehmen an die SCHUFA auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO ab, konkret für die Konstellation, dass diese Positivdaten zum Zweck der „Bekämpfung von betrügerischem Verhalten“ übermittelt werden sollten. Bestimmt sind die Ausführungen des Gerichts zur Reichweite des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO von der Sorge, eine zu weitgehende „anlasslose Vertragsdatenübermittlung“ könne zu einem „Pauschalverdacht“ führen und dazu, dem Einzelnen „zukünftige Vertragsschlüsse erheblich zu erschweren“. Der Sache nach werden damit aber in der Argumentation des LG Köln zwei ganz unterschiedliche Aspekte vermengt. Zwar spricht das Gericht von „Positivdaten“, der Sache nach konzentriert es sich dann aber auf Daten, die einen „Pauschalverdacht“ stützen oder eine Ablehnung künftiger Vertragsschlüsse nach sich ziehen können. Damit geht es dem Gericht aber gerade nicht mehr um *Positivdaten*, sondern

¹¹ Ausführlicher dazu noch unten II 3 a.

¹² S. etwa LG Wiesbaden, Urt. v. 16.04.2024 – 10 O 100/23, GRUR-RS 2024, 8264; LG Stade, Urt. v. 30.04.2024 – 4 O 316/23, GRUR-RS 2024, 10218; demgegenüber bereits im Sinne einer Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe argumentierend LG Gießen, Urt. v. 03.04.2024 – 9 O 523/23, GRUR-RS 2024, 7986; LG Augsburg, Urt. v. 6.6.2024 – 114 O 4038/23, GRUR-RS 2024, 13083; LG Ellwangen, Urt. v. 10.6.2024 – 6 O 17/24, GRUR-RS 2024, 13560 und LG Lüneburg, Urt. v. 13.6.2024 – 10 O 222/23, GRUR-RS 2024, 13556.

¹³ LG Köln, Urt. v. 23.3.2023 – 33 O 376/22, GRUR-RS 2023, 9811; nachfolgend sodann OLG Köln, Urt. v. 03.11.2023 – 6 U 58/23, GRUR-RS 2023, 34611, mit der Abänderung, dass eine Übermittlung von Positivdaten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO namentlich zum Zweck der Betrugsprävention in Betracht kommen kann.

vielmehr um *Negativdaten*, deren pauschaler Übermittlung das Landgericht letztlich Grenzen setzen möchte.

Ebenso wie beim LG Köln ist auch die Entscheidung des LG München I¹⁴ in erster Linie von der Vorstellung geprägt, die Datenübermittlung von Telekommunikationsunternehmen an Auskunftsteilen bilde die Grundlage für „eine anlasslose [...] Vorratsdatensammlung insbesondere zur Betrugsbekämpfung“. Ergänzt wird diese Sichtweise um den Vorwurf, diese Vorratsdatensammlung betreffe „weit überwiegend Verbraucher [...], bei denen weder ein kreditorisches Risiko noch das Risiko eines Identitätsdiebstahl oder eines sonstigen betrügerischen Verhaltens“ bestehe. Damit einher gehen grundsätzliche Vorbehalte des Gerichts gegenüber einer „aushöhlenden Ökonomisierung“ personenbezogener Daten, einem „erheblichen Informationsungleichgewicht“ zulasten der Verbraucher sowie die Sorge um den „guten Ruf“ von Verbrauchern, der „durch einen negativen Score bzw. die Abwesenheit von positiven Daten und einen daraus resultierenden negativen Schluss“ verletzt werde.¹⁵

Damit konzentriert sich das LG München aber, obwohl es in seiner Entscheidung durchgängig von „Positivdaten“ spricht, in erster Linie auf die *nachteiligen* Konsequenzen einer Datenübermittlung an Auskunftsteilen, nimmt also der Sache nach die übermittelten Servicekonten-Daten vor allem als *Negativdaten* in den Blick. Die eigentliche Zwecksetzung einer Übermittlung von Servicekonten-Daten in ihrer Ausprägung als Positivdaten, nämlich die Möglichkeit, dass sich der Einzelne auf Grundlage dieser Daten eine positive Reputation als möglicher Vertragspartner aufbaut, wird vom LG München nur kurz angesprochen. Im Ergebnis soll diese – für den Einzelnen vorteilhafte – Konsequenz einer Übermittlung von Servicekonten-Daten als Positivdaten irrelevant sein, da insoweit als „milderes Mittel“ auch ausreiche, „keine negativen Schlüsse aus nicht vorhandenen Daten zu ziehen.“¹⁶

Damit verkennt das Gericht allerdings den grundsätzlichen Unterschied zwischen Warndateien einerseits und Auskunftsteilen andererseits. Um den Einzelnen vor einer ungerechtfertigten Aufnahme in Warndateien zu schützen, reicht es sicherlich aus, aus nicht vorhandenen Daten keine negativen Schlüsse zu ziehen. Um aber in einer Auskunftsteil als ein *vertrauenswürdiger* Vertragspartner gelistet zu sein – und damit von Unternehmen einen Vertrauensvorschuss etwa in Form eines Kredits eingeräumt zu bekommen – reicht es gerade nicht aus, ein „unbeschriebenes Blatt“ zu sein, es bedarf hier vielmehr einer belastbaren Vertrauensbasis in Form von positiven Zahlungsinformationen („Positivdaten“).

IV. Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung von Telekommunikationsunternehmen an Auskunftsteilen ist im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO anhand einer dreistufigen Prüfung zu beurteilen (berechtigtes Interesse, Erforderlichkeit, Interessenabwägung i. e. S.).

1. Berechtigtes Interesse

Die Frage, ob zum Zeitpunkt der Verarbeitung ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten, dem die Daten übermittelt werden, vorliegt, ist im Fall der Übermittlung von Servicekonten-Daten an Auskunftsteilen zunächst einmal unproblematisch zu bejahen. Selbst diejenigen, die im Ergebnis die Zulässigkeit einer Datenübermittlung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO ablehnen möchten, stellen nicht in Abrede, dass im Ausgangspunkt durchaus ein berechtigtes Interesse an einer solchen Datenübermittlung besteht. Die DSK etwa verweist in ihrem Beschluss ganz grundsätzlich auf

¹⁴ LG München I, Urt. v. 25.4.2023 – 33 O 5976/22, ZD 2024, 46.

¹⁵ LG München I, Urt. v. 25.4.2023 – 33 O 5976/22, ZD 2024, 46, Rn. 119.

¹⁶ LG München I, Urt. v. 25.4.2023 – 33 O 5976/22, ZD 2024, 46, Rn. 103.

das berechnete Interesse an einer Verbesserung der Qualität von Bonitätsbewertungen und an einem Schutz der beteiligten Wirtschaftsakteure vor kreditorischen Risiken.¹⁷

2. Erforderlichkeit

Was die Erforderlichkeit der Datenübermittlung angeht, hängt diese im Ausgangspunkt nicht davon ab, ob Daten als Positiv- oder Negativdaten übermittelt werden. Grundidee jeder Bonitätsbewertung durch Auskunftsteilen ist es, differenzierte Aussagen nach mehr oder weniger vertrauenswürdigen Vertragspartnern zu treffen. Entsprechend sind Auskunftsteilen für ihre Bonitätsbewertungen nicht nur auf negative, sondern auch auf positive Zahlungsinformationen angewiesen sind. Dies folgt bereits daraus, dass bei einer Nichtberücksichtigung von Positivdaten im Ergebnis nur noch schlechte oder bestenfalls mittelmäßige „Noten“ (Credit Scores) vergeben werden könnten, da es an einer belastbaren Datengrundlage für positive Bonitätsbewertungen fehlen würde. Konkret für die hier inmitten stehenden Servicekonten-Daten heißt dies: Grundsätzlich kommt die Erforderlichkeit einer Übermittlung dieser Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO unabhängig davon in Betracht, ob diese im konkreten Gesamtkontext die Bonitätsbewertung einer bestimmten Person negativ oder positiv beeinflussen.

Die Frage, wie die Zulässigkeit einer Übermittlung von Servicekonten-Daten zu beurteilen ist, wenn diese im konkreten Fall negative Auswirkungen auf die Bonitätsbewertung einer bestimmten Person haben, ist bislang in der rechtlichen Diskussion nicht unmittelbar adressiert worden. In Betracht kommt diese Konstellation vor allem dann, wenn eine Person zeitgleich zahlreiche Telekommunikationsverträge abgeschlossen hat, die jeweils mit einem kreditorischen Risiko einhergehen, und daher von einem erhöhten Kreditausfallrisiko ausgegangen wird.

Maßstab für die Erforderlichkeit einer Datenübermittlung in einem solchen Fall ist dann wieder die originäre Zielsetzung jedes Credit Reporting, die Bonität des Einzelnen möglichst präzise zu bewerten. Da diese Bewertung umso genauer ausfällt, je umfangreicher und belastbarer die Datenbasis ausfällt, ist grundsätzlich jede Übermittlung von Daten erforderlich, die unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens für eine entsprechende Scorewert-Berechnung nachweisbar erheblich sind.¹⁸ Wenn daher nach den mathematisch-statistischen Erfahrungswerten von Auskunftsteilen aus dem Umstand, dass eine Person mehrere Telekommunikationsverträge mit kreditorischem Risiko unterhält, das erhöhte Risiko eines Zahlungsausfalls folgt, ist eine entsprechende Datenübermittlung auch als erforderlich im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO einzuordnen.

3. Interessenabwägung

Geht es auf der dritten Prüfungsstufe schließlich um die Interessenabwägung im konkreten Einzelfall, sind hier im Ausgangspunkt einerseits die Auswirkungen, die eine Datenverarbeitung für die betroffene Person mit sich bringt, und andererseits die Interessen des Verantwortlichen oder Dritten gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang sind dann Umfang, Inhalt und Aussagekraft der verarbeiteten Daten an dem mit der Datenverarbeitung verfolgten Zweck zu messen.¹⁹

a) Umfang und Aussagekraft der Datenverarbeitung

Die DSK misst bei ihrer Interessenabwägung zulasten der Telekommunikationsunternehmen vor allem dem Umfang der verarbeiteten Daten ein erhebliches Gewicht bei. Mit der Übermittlung von

¹⁷ DSK, Beschluss vom 22.9.2021 (Fn. 6)

¹⁸ In diesem Sinne § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG, dessen grundlegende Wertung auch im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO Berücksichtigung finden kann (s. dazu schon oben bei Fn. 8).

¹⁹ Buchner/Petri in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG (4. Auflage 2024), Art. 6 Rn. 149.

Servicekonten-Daten würden „unterschiedslos große Datenmengen über alltägliche Alltagsvorgänge im Wirtschaftsleben erhoben und verarbeitet“. Auch bei den oben diskutierten Entscheidungen des LG Köln und des LG München spielt dieser Aspekt eine gewichtige Rolle, wenn dort von einer zu weitgehenden „anlasslosen Vertragsdatenübermittlung“²⁰ bzw. von einer „anlasslosen Vorratsdatensammlung“²¹ die Rede ist.

Bei genauerer Betrachtung der konkret übermittelten Daten ist eine solche Gewichtung allerdings zu pauschal. Tatsächlich beschränkt sich die Datenübermittlung im Fall von Servicekonten-Daten ausschließlich auf die Information, dass eine bestimmte Person einen Vertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen abgeschlossen hat (ohne irgendwelche weiteren Informationen zu Vertragsinhalt oder Vertragsdurchführung). Letztlich geht damit aber die konkrete Datenübermittlung in ihrer Aussagekraft nicht über das hinaus, was schon allein aus dem Umstand folgt, dass jemand Inhaber eines Telefonanschlusses ist, damit also offensichtlich auch einen entsprechenden Telekommunikationsvertrag mit einem Telekommunikationsanbieter abgeschlossen hat. In Anbetracht dieser allenfalls ganz marginalen Eingriffstiefe geht es daher auch zu weit, in einer solchen Konstellation bereits von einer „anlasslosen Vorratsdatenübermittlung“ o. Ä. zu sprechen.

b) Auswirkungen der Datenverarbeitung auf die betroffene Person

Sollte darüber hinaus im konkreten Fall die „Allerwelts-Information“ eines Telekommunikationsanschlusses doch eine zusätzliche Aussagekraft dahingehend entfalten, dass zeitgleich mehrere Telekommunikationsverträge, jeweils mit kreditorischen Risiko, abgeschlossen worden sind, die in einer Gesamtschau zu einem erhöhten Kreditausfallrisiko führen, so ist die mit der Datenübermittlung verbundene Eingriffstiefe zwar schwerer zu gewichten, weil es sich um für die betroffene Person nachteilige Informationen handelt. Allerdings führt auch dieser Umstand nicht automatisch dazu, dass in solchen Konstellationen die Interessenabwägung zugunsten der betroffenen Person ausfallen müsste. Vielmehr gilt das, was der BGH seit jeher ganz grundsätzlich zur Verarbeitung von Bonitätsdaten festgehalten hat, nämlich dass derjenige, der Vertrauen in seine Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit in Anspruch nehmen will, auch dahingehende Auskünfte zu seiner Person, seien sie positiver oder negativer Art, hinnehmen muss.²²

Schließlich ist im Sinne der Zulässigkeit einer Übermittlung von Daten als *Positivdaten* ganz maßgeblich auch zu berücksichtigen, dass in einer solchen Konstellation das „schutzwürdige Interesse“ des Einzelnen von vornherein nicht dahingehend verstanden werden kann, dass es *nicht* zu einer Datenübermittlung kommen soll, sondern vielmehr umgekehrt darin, dass solcherlei Daten übermittelt werden. Dem Einzelnen ist grundsätzlich nicht damit gedient, wenn entsprechende Positivdaten zu seiner Person nicht übermittelt werden (und damit auch nicht als Basis für einen entsprechend hohen Scorewert berücksichtigt werden können).²³ Dies gilt umso mehr, als nach der dem Scoring immanenten Logik allein der Umstand, dass zu einer Person keine negativen Informationen vorliegen, für sich genommen noch

²⁰ LG Köln, Urt. v. 23.3.2023 – 33 O 376/22, GRUR-RS 2023, 9811, Rn. 48.

²¹ LG München I, Urt. v. 25.4.2023 – 33 O 5976/22, ZD 2024, 46, Rn. 115.

²² BGH, Urt. v. 22. 2. 2011 – VI ZR 120/10, MMR 2011, 409, Rn. 21.

²³ Für eine großzügige Auslegung: Schulz in Gola/Heckmann, DS-GVO (3. Auflage 2022), Art. 6 Rn. 106: Zulässigkeit einer Übermittlung auch von sog. weichen Negativmerkmalen; tendenziell großzügig auch von Lewinski/Pohl, Auskunfteien nach der europäischen Datenschutzreform, ZD 2018, 17 (20); Conrad in Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht (3. Auflage 2019), § 34 Rn. 767; Assion/Hauck, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit geschlossener Branchenpools, ZD-Beil. 2020, 1 (4); Zahrte in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch (6. Auflage 2022), § 10 Rn. 37.

nicht dazu führen kann, dass diese Person bereits als potenziell vertrauenswürdiger Vertragspartner eingeordnet wird. Vielmehr wird einer Person, zu der keine (Positiv- oder Negativ-) Daten vorliegen, entweder überhaupt kein Scorewert zugeordnet – mit der Konsequenz, dass dieser Person dann im Geschäftsverkehr regelmäßig auch kein Vertrauensvorschuss gewährt werden kann.²⁴ Oder aber es wird für diese Person ein sog. KI-Score²⁵ gebildet, der nicht nur auf einer fragwürdigen Datenbasis beruht, sondern vor allem auch das Risiko birgt, einen erheblich schlechteren Scorewert zugeordnet zu bekommen.²⁶

V. Fazit

Den Protagonisten der aktuellen Klagewelle geht es laut Eigenbeschreibung darum, für ihre Mandanten „einen gerechten immateriellen Schadensersatz (eine Art Schmerzensgeld) in Höhe von mindestens 5.000 Euro“ zu erstreiten,²⁷ damit Verbraucherinnen und Verbraucher für die „Riesensauerei“ einer illegalen Datenübermittlung²⁸ entschädigt werden. In Anbetracht des Umstands, dass es sich bei den übermittelten Daten um ganz eng begrenzte Einzelinformationen zu einem Allerwelts-Vertragsschluss handelt, welche die Vertraulichkeitsinteressen der betroffenen Person allenfalls minimal berühren, scheinen Zielsetzung und Wortwahl möglicherweise doch etwas überambitioniert. Vor allem aber sind sie auch rechtlich nicht haltbar, weil sich entsprechende Datenübermittlungsvorgänge auf den Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stützen lassen.

Dass an einer solchen Datenübermittlung berechtigte Interessen bestehen, insb. dahingehend, die Qualität von Bonitätsbewertungen zu verbessern und die beteiligten Wirtschaftsakteure vor kreditrisischen Risiken zu schützen, ist allgemein anerkannt. Auch überwiegen in der konkreten Konstellation nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Übermittlung bonitätsrelevanter Informationen für ein funktionierendes Auskunftssystem unverzichtbar ist und eine Übermittlung von Servicekonten-Daten oftmals auch im eigenen Interesse der betroffenen Person liegt, weil eben auf Grundlage dieser Daten eine Reputation als kreditwürdiger Vertragspartner aufgebaut werden kann.

Ganz grundsätzlich führt die aktuelle Diskussion vor Augen, dass es beim Datenschutz im Auskunftsbereich nicht darum geht, die Kreditwürdigkeit des Einzelnen geheim zu halten, sondern stattdessen darum, diese möglichst zutreffend und vollständig zu erfassen. Unter den Gegebenheiten des heutigen Wirtschaftsverkehrs ist es nur wenig hilfreich, Verbraucherinnen und Verbraucher durch die möglichst weitgehende Wahrung eines Datengeheimnisses schützen zu wollen. Oftmals ist es ohnehin schlicht

²⁴ S. zu dieser Problematik etwa Verbraucherzentrale Bremen, 15 Fragen und Antworten zur Schufa, Frage 2; <https://www.verbraucherzentrale-bremen.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/15-fragen-und-antworten-zur-schufa-mit-einem-musterbrief-wie-wehre-ich-mich-gegen-falsche-eintraege-bei-der-schufa-11102> (letzter Abruf 20.06.2024).

²⁵ KI hier als Abkürzung für „Keine Informationen“; s. dazu SCHUFA – Präsentation „Risk-Management beim Rechnungsbau“ Folie 23; <https://docplayer.org/20300143-Risk-management-beim-rechnungsbau-erfahrungen-aus-erster-hand-channel21-01-03-2016.html> (letzter Abruf 20.06.2024).

²⁶ S. dazu Verbraucherzentrale Niedersachsen, Ergebnisse des Marktchecks „Scoring“ der Verbraucherzentrale Niedersachsen, S. 3; <https://docplayer.org/29335151-Ergebnisse-des-marktchecks-scoring-der-verbraucherzentrale-niedersachsen.html> (letzter Abruf 20.06.2024).

²⁷ <https://www.wbs.legal/it-und-internet-recht/datenschutzrecht/grosser-erfolg-in-sachen-schufa-positivdaten-gericht-spricht-mandant-5-000-euro-zu-74616/> (letzter Abruf 20.06.2024).

²⁸ So die rechtliche Einschätzung im dazugehörigen Video unter <https://www.youtube.com/watch?v=NoTZg-OhrWd8> (letzter Abruf 20.06.2024).

nicht mehr möglich ist, anonym und unbeschrieben an wirtschaftlichen Transaktionen teilnehmen – zumindest dann, wenn diese Transaktionen in mehr oder weniger großem Umfang auf einem Vertrauensvorschuss der Vertragspartner beruhen. Umso mehr verschiebt sich dann aber die Aufgabenstellung des Datenschutzrechts weg von einer bloßen Wahrung des Datengeheimnisses hin zu einer Verantwortung für einen fairen, transparenten und inhaltlich sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten.²⁹ Die eigentlichen Probleme im Bereich des Credit Reporting rühren nicht daher, dass überhaupt Daten an Auskunftsteilen übermittelt und von diesen gespeichert werden, sondern viel eher daher, dass die Richtigkeit und Transparenz der Datenverarbeitung nicht immer gewährleistet ist. Insoweit wäre eine offensive Durchsetzung datenschutzrechtlicher Belange auch durch Kanzleien und Legal-Tech-Anbieter durchaus willkommen, bietet sich aber offensichtlich bislang als tragfähiges Geschäftsmodell leider nicht an.

Schnell gelesen:

- Die Übermittlung von Servicekonten-Daten durch Mobilfunkunternehmen an Auskunftsteile ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zulässig, wenn diese Daten für eine Scorewert-Berechnung nachweisbar erheblich sind.
- Die Gleichsetzung von Servicekonten-Daten und Positivdaten in der aktuellen rechtlichen Diskussion greift zu kurz und ist in der Sache nicht zutreffend.
- Im Unterschied zu Warn- und Hinweisdateien benötigen Auskunftsteile beide Datenkategorien – Positiv- wie Negativdaten – als Bewertungsgrundlage für ein Scoring, um das gesamte Spektrum mehr oder weniger vertrauenswürdiger Vertragspartner im Wirtschaftsverkehr abbilden zu können.
- Beim Datenschutz im Auskunftsteilbereich geht es nicht darum, die Kreditwürdigkeit des Einzelnen geheim zu halten, sondern darum, diese möglichst zutreffend und vollständig zu erfassen.
- Die eigentlichen Probleme im Bereich des Credit Reporting rühren nicht daher, dass Daten an Auskunftsteilen übermittelt und von diesen gespeichert werden, sondern daher, dass die Richtigkeit und Transparenz der Datenverarbeitung nicht immer gewährleistet ist.

²⁹ S. dazu schon Buchner, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht (2006), S. 126 f.